



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 19.08.2024**Einhaltung der Zuständigkeiten bei Gefangenentransporten im Landkreis Limburg-Weilburg****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragestellerin:

In forensischen Kliniken, in denen nach § 64 Strafgesetzbuch verurteilte Straftäter aufgrund von Alkohol- oder Drogensucht therapiert werden, müssen regelmäßig Transporte zu Gerichtsverhandlungen oder Arztterminen unter Bewachung erfolgen. Diese Aufgabe sollte in der Regel von Justizbeamten übernommen werden. Dennoch wird sie laut Praxisberichten häufig von Polizeikräften durchgeführt. Dies führt zu einer erheblichen Belastung der Polizei, die neben ihren regulären Aufgaben auch diese Transporte bewältigen muss. Besonders in Zeiten knapper Personalressourcen stellt dies eine erhebliche Herausforderung dar. Zwar werden zusätzlich Beamte der Wachpolizei eingesetzt, doch selbst diese Unterstützung reicht oft nicht aus, um das erforderliche Pensum zu decken.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Kleine Anfrage betrifft – ausweislich der Vorbemerkung der Fragestellerin – den Transport von nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilten Straftäterinnen und Straftätern, die aus einer Maßregelvollzugseinrichtung zu Gerichtsverhandlungen oder Arztterminen vorgeführt werden sollen. Nach der bundeseinheitlichen Gefangenentransportvorschrift (GTV) sind diese Personen, gegen die nach §§ 63, 64 StGB auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt ist, Transportgefangene nach Nr. 2 a der GTV; Nr. 3 der GTV lässt jedoch offen, welche Behörde Transportbehörde ist – so auch die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen (EBGTV).

In den beiden hessischen Kliniken für forensische Psychiatrie, in Hadamar und in Bad Emstal, die für die Unterbringung nach § 64 StGB zuständig sind, ist der Transport wie folgt geregelt:

Fahrten zu Ärztinnen oder Ärzten werden nahezu ausschließlich vom Personal der forensischen Klinik selbst organisiert und durchgeführt. In besonderen Einzelfällen (beispielsweise: hohes Aggressionspotential/hohe Fluchtgefahr) begleitet die Polizei die Arztfahrten. Transporte zu Gerichtsterminen und der Rückweg zur jeweiligen Klinik werden von der zuständigen Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem zuständigen Gericht beauftragt und von der Polizei durchgeführt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 In welchen Fällen wurden in den letzten zwei Jahren Gefangenentransporte von der Polizei statt von der Justizverwaltung im Landkreis Limburg-Weilburg durchgeführt? Bitte um eine Aufschlüsselung nach den Vorschriften gemäß Nr. 1.1 bis 1.4 der Gefangenentransportvorschriften.
- Frage 2 Wie oft hat die Polizei in den letzten zwei Jahren Gefangenentransporte durchgeführt, die nach den Vorschriften eigentlich der Justizverwaltung obliegen würden?

Die Fragen 1 und 2 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

Zum Ablauf von Transporten im Allgemeinen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Warum hat die Polizei die in Frage 2 betreffenden Gefangenentransporte durchgeführt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Polizei und Justizverwaltung bei Gefangenentransporten strikt eingehalten wird?

Es wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die einzelnen Fahrten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Hierbei ist jedoch auf den Einzelfall abzustellen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Wie viele Sondertransporte (gemäß Nr. 3c der Gefangenentransportvorschriften) wurden in den letzten fünf Jahren von der Polizei durchgeführt, und welche spezifischen Umstände machten diese erforderlich?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 6 Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Justizverwaltung ihre Zuständigkeit für die Durchführung der Gefangenentransporte stärker wahrnimmt und damit die Polizei entlastet?

Keine. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 7 Wie oft wurde in den letzten zwei Jahren auf die Bestimmung zu Nr. 1.3 der Gefangenentransportvorschriften zurückgegriffen, um die Polizei bei besonders gefährlichen Gefangenen einzuschalten, und wie wurde die Notwendigkeit in diesen Fällen schriftlich begründet?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Wiesbaden, 11. November 2024

Diana Stolz